

29.02.2012 ERZ C

0 3 2 5 Externe individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler (Tertia – Prima mit Schwerpunktfach Musik) der kantonalen Gymnasien  
Ausgabenbewilligung 1. Januar 2012 – 31. Juli 2014  
(mehrjähriger Verpflichtungskredit; Objektkredit)

**1. Gegenstand**

Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik an den Gymnasien haben gemäss dem kantonalen Lehrplan gymnasialer Bildungsgang (Fachlehrplan Musik, Angaben zum Schwerpunktfach) vom 29. Juli 2005 Anspruch auf individuellen Instrumental- bzw. Gesangsunterricht.

Dieser Unterricht wird zum grösseren Teil nicht mehr durch Gymnasiallehrkräfte an einem Gymnasium unterrichtet, sondern die Schulen bewilligen den Besuch des individuellen Musikunterrichts an einer Musikschule oder in begründeten Fällen bei einer selbständigen Musiklehrkraft, da dies für den Kanton im Vergleich zu einer Anstellung der Instrumentallehrkraft an den Gymnasien die kostengünstigere Lösung ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der für die Abgeltung der Leistung der Musikschulen anfallende Betrag für sämtliche kantonalen Gymnasien bis zum Ablauf der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung mit den Schulen bewilligt.

**2. Rechtsgrundlagen**

Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Artikel 12, Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 59

Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1

Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 47, Artikel 48 Absatz 1 lit. b, Artikel 49 Absatz 2, Artikel 50 Absatz 1, 3 und 4 und Artikel 52

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Artikel 146 und Artikel 148

Lehrplan gymnasialer Bildungsgang vom 29. Juli 2005

**3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Gebunde und wiederkehrende Ausgabe  
(Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 lit. b FLG)

Gestützt auf Artikel 64 Absatz 1 MiSG bewilligt der Regierungsrat die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung der kantonalen Bildungsangebote abschliessend.



**4. Massgebende Kreditsumme**

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss genehmigt (Artikel 54 Absatz 3 FLG und Artikel 151 FLV).

Rechnungsjahr	zu bewilligender Kredit in CHF
2012	1'350'000.00
2013	1'350'000.00
2014	790'000.00
Total	3'490'000.00

Nicht MWST-pflichtig, Kostendach

**5. Kreditart / Konto / Produktegruppe / Rechnungsjahr**

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Artikel 50 Absatz 1, 3 und 4 FLG);

*PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen*  
Diverse Funktionsbereiche Gymnasien

Voraussichtliche Zahlungstranchen:

Rechnungsjahr	FIBU Kto.	Abgeltung in CHF
2012	318000	1'350'000.00
2013	318000	1'350'000.00
2014	318000	790'000.00

Die Ausgaben sind im Budget 2012 und im Finanzplan enthalten.

**6. Bedingungen**

Die Abgeltung pro Schuljahr von CHF 1'350'000.00 ist als Kostendach zu verstehen. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der effektiven Schülerzahlen, welche den Musikunterricht extern an einer Musikschule oder in seltenen Fällen bei selbstständigen Musiklehrkräften besuchen und wird periodengerecht abgegrenzt.

An

- die Erziehungsdirektion
- die Finanzdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

